

(Anlage I.)

D e n k s c h r i f t.

Zur Uebersicht der Verfügungen, welche wegen der Beischläge der Grundsteuer (Centimes additionnels), die in einigen Landestheilen der westlichen Provinzen vorkommen, getroffen sind; zur Rechtfertigung derselben gegen die dagegen eingelegten Einsprüche, und zur Beurtheilung des vorliegenden Gesuchs des westphälischen Landtages um gänzlichen Erlass dieser Beischläge, ist es erforderlich auf den bei der Bestimmung vorgefundenen Zustand zurückzugehen, und demnächst den bisherigen Gang der Finanz-Gesetzgebung über die Grundsteuer zu verfolgen.

Die westlichen Provinzen bestehen aus Gebieten, welche vor dem Jahre 1813 dem vormaligen französischen Kaiserreiche, dem ehemaligen Königreiche Westphalen, den Großherzogthümern Hessen, den vormaligen Großherzogthümern Berg und Frankfurth, und dem Herzogthum Nassau angehörten, und nach diesem Zeitpunkte theils sogleich, theils erst in Folge der Beschlüsse des Wiener Congresses nach einer von den allirten Mächten angeordneten Gouvernements-Verwaltung, oder nach später abgeschlossenen Staats-Verträgen aus dem Besitze der unmittelbar wieder eingetretenen älteren Landes-Herrschaft, mit dem preussischen Staate vereinigt wurden. Nach der Verfassung fast aller dieser Staaten wurde die zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben erforderliche Summe, deren Aufbringung durch directe Steuern erfolgen sollte, jährlich festgesetzt, und demnächst auf Kreise und Gemeinden subrepartirt, und diese Verfassung, die anno 1813 vorgefundenen Steuer-Contingente und die Veranlagungsart, sind seit der Bestimmung mit wenigen Veränderungen beibehalten, bis durch die Finanz-Gesetzgebung im Jahre 1820 sämtliche directe Steuern, mit Ausnahme der Grundsteuer, aufgehoben und andere an deren Stelle gesetzt wurden.

Die Grundsteuer sollte nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 im ganzen Umfange des Staats einstweilen in bisheriger Art forterhoben werden, für die

westlichen Provinzen war aber mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1820 zugleich die Fortsetzung der Aufnahme des Grundsteuer-Catasters, dessen Aufertigung nach der vorgefundenen Steuer-Gesetzgebung in den ehemals französischen Landestheilen schon angefangen, in allen übrigen aber angeordnet war, befohlen worden, und dabei die Zustimmung wiederholt, daß das Cataster auf keine Weise zur Erhöhung der Steuer benutzt werden solle.

Die Grundsteuer-Contingente sind daher nirgend erhöht; die Subrepartition aber hat mit den Fortschritten der Cataster-Aufnahme sehr wesentliche Veränderungen erlitten.

In den vormalig französischen und bergischen Landestheilen waren nach der Finanz-Verfassung dieser Staaten Beischläge zu den directen Steuern eingeführt, die nach Procenten vom Principal-Contingent aufgebracht und zur Bestreitung bestimmter Ausgaben der Departements verwendet wurden; in den übrigen Gebieten fand diese Einrichtung nicht statt. —

In dem Fürstenthume Minden, der Grafschaft Ravensberg, den Fürstenthümern Paderborn und Corvei, und im Amte Reckenberg, welche früher sämmtlich zu dem Königreiche Westphalen, oder theilweise zu dem französischen Kaiserreiche gehörten, und von den neuen Landesherren neue Grundsteuer-Einrichtungen erhalten hatten, setzte man gleich nach der ersten militairischen Occupation Ende 1813 diese Steuer wieder auf den alten Fuß, wie sie vor dem Jahre 1806 verschiedenartig seit alter Zeit bestanden hatte. Nur die vormalig von der Grundsteuer erimirten Güter, und die Städte, welche ehemals statt der Contribution anderen Abgaben unterworfen waren, mußten die von der westphälischen Regierung eingeführte Grundsteuer fortentrichten, deren Betrag jedoch von den gesetzlichen 20 pCt. des Reinertrags auf 18 pCt. ermäßigt wurde. Das ganze Steuer-Aufkommen aus diesen Ländern fließt jetzt ohne Unterschied oder besondere Bestimmung, mit alleiniger Ausnahme der später eingeführten Cataster-Beischläge, zu den Staats-Cassen; die Kosten der Elementar-Erhebung tragen die Gemeinden. —

Zu den großherzoglich-hessischen Staaten gehörte das Herzogthum Westphalen und die Grafschaft Wittgenstein. In der letztern, deren Verwaltung vor der Besignahme von der des Herzogthums Westphalen völlig getrennt war, besteht für die Grundsteuer ein Reparitionsfuß, der sich in das Alterthum verliert. Nach der Mediatisirung wurde die Grundsteuer erhöht und zu dem Ende ein Provisorium erlassen, welches den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde des Landes festsetzte und dabei die Versicherung enthielt, daß nach Beendigung der zugleich in der nämlichen Art wie in Hessen angefangenen Steuer-Regulirung, eine Berechnung, ob das Provisorium zu hoch oder zu niedrig sey angelegt, und je nach

dem sich das Eine oder das Andere ergeben würde, Rückzahlung oder Nachzahlung statt finden sollte. Die Steuer-Regulirung war zur Zeit der Besiznahme noch nicht beendigt und das Provisorium ist daher beibehalten worden.

Im Herzogthum Westphalen war im Jahre 1807 die Aufnahme eines provisorischen Grundsteuer-Catasters angefangen und im Jahre 1811 beendigt worden. Der nach den angenommenen Grundsätzen ermittelte steuerbare Reinertrag ergab

die Summe von . . . 1,419,778. Fl.

Im Jahre 1813 waren ferner die Vorarbeiten zur Gewer-
be- und Viehsteuer vollendet und durch dieselben für diese Steuer
eine Reinertrags-Summe von 539,535. Fl.

Summa 1,959,313. Fl.

ermittelt worden. Nach diesem Steuerfusse wurden die Summen jährlich ausgeschlagen, die nach einem angefertigten Etat (budget) sowohl zur Deckung des der Provinz zufal-
lenden Beitrags zu dem allgemeinen Verwaltungs-Aufwande des Großherzogthums Hessen,
als zur Bestreitung der besondern Verwaltungskosten des Herzogthums Westphalen erfor-
derlich waren.

Der Landesherr forberte zu den allgemeinen Staatslasten von dem gesammten Steuer-
Capital einen Beitrag von $7\frac{1}{2}\%$ Kr. oder 235,117 Fl. $40\frac{4}{5}\%$ Kr.
die Geldbedürfnisse des Herzogthums selbst aber waren
auf folgende Summen angeschlagen:

- 1) Zur Zahlung der Zinsen von den besondern
Schulden desselben 74,000 Fl.
- 2) Zur Zahlung der zum öffentlichen Bedarf er-
forderlichen Fuhren 10,000 —
- 3) Zur Beihülfe für den Straßenbau 42,500 —
- 4) Beitrag zur Zuchthaus-Anstalt in Marienschloß 4,110 —
- 5) An Criminalkosten 6,890 —
- 6) Zu unvorhergesehenen Ausgaben 6,000 —
- 7) Beitrag zur Universität Gießen 3,000 —
- 8) Ersatz für die nicht eingeführte Salz-Regie . 40,000 —
- 9) Entschädigung des Erbsälzer-Collegiums in Werl 6,222 — 27 Kr.

192,722 Fl. 27 Kr.

Summa 427,840 Fl. $7\frac{4}{5}\%$ Kr.

Zur Aufbringung dieser Summe hätten etwa $13\frac{1}{10}\%$ Kr. vom Gulden-Steuer-Capital
gezahlt werden müssen, man schrieb indessen für das Jahr 1816 nur 13 Kr. aus. Schon

aus der Berechnung der für die Provinz erforderlichen Summen in runden Zahlen und aus der Zusammenwerfung derselben mit der vom Staate verlangten Summe bei dem Steuer-Ausschreiben, gehet hervor, daß von eigentlichen Beisclagen zu einem Prinzival-Contingent nach bestimmten Procentsätzen keine Rede war, aber auch der Beitrag zu dem allgemeinen Staats-Aufwande hatte nicht die Natur eines Contingents, war vielmehr nur eine Quotität von dem sehr veränderlichen Capitale dreier ihrer Natur nach verschiedenen Steuern. Unbedenklich hätte daher, nachdem die besondere Verwaltung des Herzogthums Westphalen in Folge der neuen Territorial-Eintheilung aufgehört hatte, der vorgefundene Steuerbetrag ganz zu den Staats-Cassen eingezogen und zu den öffentlichen Ausgaben nach den neuen Administrations-Grundsätzen frei verwendet werden können; allein es ist dieses nicht geschehen, auch an der vorgefundnen Verwendungsart der Steuern im Wesentlichen nichts geändert worden. Abgesehen von dem Erlasse der Gewerbe- und Viehsteuer, welcher mit Einführung der neuen Classen- und Gewerbesteuer nach den Gesetzen vom 30. Mai 1820 eingetreten ist, sind nach Einführung der Preussischen Salz-Verwaltung die oben zu 8. u. 9. aufgeführten Posten mit 46,222 Fl. 27 Kr. von dem Steuer-Ausschreiben des Jahres 1817 abgesetzt worden. Obgleich eine neue Universität in den westlichen Provinzen mit reichlicher Dotation aus Staatsmitteln errichtet wurde, und die Zuchthäuser aus den Staats-Cassen erhalten werden; so sind dennoch die 3000 Fl. für die Universität zu Gießen, zufolge Allerhöchster Cabinetsordre vom 19. October 1817, dem Provinzial-Schulfond, und der Beitrag zur Zuchthaus-Anstalt in Marienschloß nach dem Allerhöchsten Befehle vom 22. Juli 1824, dem Landarmenhanse zu Beminghausen überwiesen. Die 42,500 Fl. welche das vorgefundene Budget des Herzogthums für den Straßenbau aussetzt, sind bis Ende 1828, ungeachtet der Aufhebung der Vieh- und Gewerbesteuer, und obgleich bedeutende Straßen-Anlagen auf alleinige Kosten des Staats ausgeführt worden, etatsmäßig zu diesem Zweck und zur Verzinsung und Tilgung der übernommenen Wegebauschulden verwendet, und erst mit dem Jahre 1829, wo die verordnete Ausgleichung der Grundsteuer der catastrirten Bezirke eine andere Disposition nöthig machte, ist solche durch Allerhöchste Ordre vom 24. September 1828 in der Art getroffen worden, daß der auf die Grundsteuer fallende Betrag auf 17,106 Rt. berechnet, die zur Verzinsung und Amortisation der vom Staate übernommenen Wegebau-Schulden nöthige Summe von 6,700 Rt. abgezogen, der Rest von 10,406 Rt. aber von dem Grundsteuer-Betrage ausgefondert ist. Letzterer Betrag wird bis zur Bekanntmachung einer allgemeinen Wegeordnung oder bis zu einem anderweit zu veranlassenden Beschlusse der Stände durch einen besondern Beisclag zur Grundsteuer aufgebracht, und in den Grenzen des Herzogthums Westphalen verwendet werden.

Dhne specielle Bestimmung fließen daher zu den Staats-Cassen, außer dem oben an-

gegebenen allgemeinen Beitrage, nur die Summen welche durch die Grundsteuer zur Verzinsung der vom Staate ebenfalls übernommenen Schulden des Herzogthums, zu den Criminal-Kosten, zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Bezahlung der zum öffentlichen Bedarf erforderlichen Fuhrn, noch aufkommen. Es wurden bis Ende 1828 von jedem Gulden des seit 1816, durch Reclamationen sehr verminderten Steuer-Capitals, 12 Kr. erhoben. Aus diesem Steueraufkommen werden noch die Elementar-Hebungs-Kosten und die Remissionen bestritten.

In den jetzt zu den Regierungs-Bezirken Coblenz und Arnberg gehörigen, ehemals Nassauschen Ländertheilen war nach der Verordnung vom $10/14$ Februar 1809 ebenfalls ein Grundsteuer-Cataster, jedoch nicht nach dem Reinertrage sondern nach dem Capitalwerthe der steuerbaren Objecte aufgenommen. Von dem ganzen abgeschätzten Capitalwerthe eines Grundstücks wurde ein Viertel als Steuer-Capital festgesetzt und dasselbe mit dem 240sten Theile des Betrages im einfachen Ansätze so versteuert, daß von 1 Fl. Steuer-Capital 1 dt. im 24 Fl.-Fuß als Steuer in simplo zu entrichten ist; die Zahl dieser zu entrichtenden Steuer-Simpeln aber sollte für jedes Jahr durch eine besondere landesherrliche Verordnung festgesetzt werden.

Im Jahre 1815 waren in dieser Art 5 Simpeln erhoben, seit der Besitznahme sind jedoch nur 4 ausgeschrieben, weil das 5te Simplum nur für den außerordentlichen Aufwand der Kriegszeit bestimmt, und auch vom Jahre 1816 ab in dem Nassauschen Gebiete erlassen war. Für die Elementar-Erhebung wurde von den Steuerpflichtigen eine besondere Gebühr nach Kreuzern vom Gulden-Steuer entrichtet, welche später durch Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 12. Juli 1827 in einen Beischlag von 3 p. Cent. verwandelt ist.

In der zum Großherzogthum Frankfurth gehörigen Stadt Weßlar endlich, war die Grundsteuer ebenfalls nach bestimmten Sätzen für die classificirten Steuer-Objecte in simplo festgesetzt, und es wurden jährlich 12 simpla ohne andere Beischläge als die Hebegebühr erhoben.

Zu den Landestheilen, in welchen nach der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche die französischen Finanz- und Grundsteuer-Gesetze eingeführt waren, gehörten das ganze linke Rheinufer und vom rechten Ufertheile die Regierungs-Bezirke Münster und Düsseldorf. In dem Districte, welcher von dem jetzigen Regierungs-Bezirk Minden zu dem Ober-Rhein-Departement geschlagen war, hatte wie oben erwähnt, die Aufhebung der französischen Grundsteuer gleich mit der militairischen Occupation statt gehabt.

Das französische Finanz-System theilte die öffentlichen Ausgaben in drei Classen, nämlich in die durch die allgemeine Staats-Verwaltung verursachten Ausgaben, in die Ausgaben der Departemental-Verwaltung und in die der Gemeinen. Durch die Gesetze war an-

geordnet, welche Ausgaben zu jeder dieser drei Classen gezahlt werden sollten, und zur Bestreitung derselben waren bestimmte Einnahme-Quellen angewiesen. Für den allgemeinen Staats-Aufwand waren die Einkünfte aus den Staats-Domänen, die indirecten Steuern, die Gewerbesteuer und von den übrigen directen Steuern das Prinzipal-Contingent oder die jährlich durch das Finanzgesetz auf die Departements repartirte Hauptsumme der Grund-, Personal-, Mobiliar- und Thür- und Fenster-Steuern bestimmt; die Departemental-Ausgaben wurden durch Beischläge zu den directen Repartitions Steuern (Procente des Prinzipal-Contingents) und durch Beiträge der Communal-Cassen (prélèvements) gedeckt, den Gemeinen waren, außer den Revenüen aus ihren Grundbesitzungen, Antheile an der Gewerbesteuer und Beischläge zu den übrigen directen Steuern zugewiesen und octroys (Erhebungen localer indirecter Abgaben) bewilligt. Außerdem wurden die Kosten der Elementar-Erhebung und die Remissionen und Erlasse durch besondere Beischläge aufgebracht. Eine Darstellung der Veränderungen, welche die französische Finanz-Gesetzgebung über diesen Gegenstand seit dem Jahre 1791 erlitten hat, liegt außer dem hier zu verfolgenden Zwecke, für welchen es genügt, den bei der Besitznahme vorgefundenen Zustand und zwar nur hinsichtlich der Beischläge, welche von der Grundsteuer zu den Departemental-Ausgaben aufgebracht wurden, näher zu erörtern, da alle übrigen französischen directen Steuern zusammen mit den Beischlägen mit der Einführung der Steuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 weggefallen sind.

Zur Zeit der ersten Occupation im Anfange des Jahres 1814, wurden in dem ganzen Umfange des französischen Reiches von der Grundsteuer, außer den Hebegebühren und den Communal-Beischlägen, folgende Centimes additionels allgemein erhoben.

1) für die fixirten und unbeständigen Departemental-Ausgaben	17	Cent.
2) sogenannte facultatifs Centimes für die Reserve-Compagnien, den Diöcesan-Cultus, Reparatur der öffentlichen Gebäude und zu verschiedenen Ausgaben	4	—
3) Zur Deckung der Remissionen und Ausfälle	2	—
4) Für das Cataster	3 $\frac{1}{3}$	—
	26 $\frac{1}{3}$ Cent.	

Außer diesen fortdauernden und sich gleich bleibenden 26 $\frac{1}{3}$ Centimes waren noch, in Folge besonderer auf den Antrag der Departemental-Räthe erlassener kaiserlichen Decrete, in einzelnen Departements oder in mehreren zugleich, außerordentliche Beischläge ausgesprochen, hauptsächlich zu neuen Canal- und Deich-Anlagen und zu dem Bau der Straßen 3ter Classe, und der Departemental-Straßen.

Während der Verwaltung der Rhein-Provinzen durch Gouvernements, wurden im

Jahre 1815 die 2 Centimen für Remissionen und Ausfälle auf 4 erhöht, für das Jahr 1816 aber durch Verordnung vom 24. November 1815 in sämtlichen, zu dem Aehener Gouvernement-Bezirk gehörigen Landestheilen, die Beischläge auf die Grundsteuer gleichmäßig auf 43 p. Ct. gesetzt; als so viel solche im Durchschnitt in den verschiedenen französischen Departements ungefähr betragen hatten. In den später aus der Oesterreich-Baierischen Verwaltung an Preußen abgetretenen Bezirken setzte man diese Gleichstellung fort, und erhob sonach für das Jahr 1817 von dem aus den Grundsteuer-Quoten der Gemeinen zusammengestellten Prinzipal-Contingente der neuen Regierungs-Bezirke, überall am linken Rheinufer 43 p. Ct. Beischläge.

Mit dem Jahre 1819 wurden die für Wege-Anlagen bestimmten Centimes additionels dieser Bestimmung zurückgegeben, und hiernächst, nachdem das Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabewesens bereits in Kraft getreten war, durch Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 17. September 1822 angeordnet, daß außer den beizubehaltenden, bisher gesetzlichen Procenten für die Elementar-Erhebung

- 1) die bisher zu den beständigen und unbeständigen Departemental-Ausgaben beigeschlagenen 17 Ct. und die 4 Centimes facultatifs überhaupt mit 21 p. Ct. ferner erhoben werden und zu den Staats-Cassen fließen,
- 2) die 4 p. Ct., welche zu den Remissionen und zur Deckung der Ausfälle bestimmt waren auf 2 p. Ct. herabgesetzt werden, und
- 3) zum Bau und zur Unterhaltung der Bezirksstraßen $10 \frac{1}{2}$ p. Ct., und
- 4) für das Cataster die bisherigen $3 \frac{1}{3}$ p. Ct. überall gleichmäßig veranlagt und verwendet werden sollten.

Zugleich erfolgten neue Bestimmungen über das Straßenbau-Wesen, und späterhin wurden die Beischläge für die Aufnahme des Grundsteuer-Catasters auf $8 \frac{1}{3}$ pro Cent. festgesetzt.

Die Einziehung der so eben gedachten 21 Centimen zu den Staats-Cassen rechtfertigte sich durch die gesetzlichen Bestimmungen, welche von der französischen Regierung über die Verwendung dieser Beischläge ertheilt waren. Das diesen Gegenstand betreffende kaiserl. Decret vom 21. September 1812, das letzte, welches darüber vor der, Ende 1813 erfolgten Occupation erlassen ist, ergibt sowohl in seinem Texte, als durch die angehängten 5 Nachweisungen, daß die 17 Centimen für veränderliche und unveränderliche Departemental-Ausgaben theilweise einen Generalfond bildeten, in den Rechnungen des öffentlichen Schatzes einbegriffen, und von den obersten Staats-Behörden regulirt wurden, und zu den vorkommenden Ausgaben nicht ausreichten; denn außer den 1,725,000 Franken, welche als Hälfte der Gehälter der Präfecten von den Gemeinen besonders aufgebracht wurden, mußte

ten diese im Jahre 1812 noch das Deficit von 5,128,538 Franken besonders hergeben, und zur Deckung desselben 5 p. Ct. ihrer Revenüen ebenfalls als einen Generalfond in den öffentlichen Schatz zahlen.

Statt der fixirten Gehälter der Präfecten, Unterpräfecten, Präfectur-Räthe und General- und Arrondissement-Einnehmer, waren die Regierungen und Landrätthe, die Regierungshaupt- und Kreis-Cassen eingetreten, und die Gehälter der bei den Friedens-Gerichten und Tribunalen angestellten Justiz-Beamten dauerten fort. Eben dieses war der Fall hinsichtlich der Bureau-Kosten dieser Behörden, der Gehälter der Thierärzte, der Mietthen und Unterhaltungs-Kosten der öffentlichen Gebäude, der unvorhergesehenen Ausgaben, der Unterhaltungs-Kosten der Gefangenen und Zuchthäuser, Hebammen-Anstalten und Landarmenhäuser, in soweit letztere Zuschüsse aus den Zulags-Centimen-Fonds erhielten. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß nach der französischen Verfassung die Landarmenhäuser (*dépôts de mendicité*) nicht allein aus Departemental-Fonds unterhalten, sondern daß dazu noch besondere Beiträge von den Gemeinen gezahlt werden mußten. Das kaiserliche Decret vom 5. Juli 1808 über die Ausrottung der Bettelci verordnet, daß in jedem Departement ein Landarmen-Haus (*dépôt de mendicité*) errichtet, die Kosten der ersten Einrichtung gemeinschaftlich aus den Staats-Cassen und von den Departements und Gemeinen, die Unterhaltungs-Kosten aber allein von den Departements und Gemeinen getragen werden sollten.

In dieser Art hat die Ausführung statt gehabt, wie die ferner erlassenen Decrete z. B. *Lettres de création du dépôt de mendicité du departement de la Roer à Brauweiler* vom 16. Sept. 1809, *du Trasimène* vom 18. April 1812, *de la Sarthe* vom 18. April 1812, *de l'Isère* vom 7. Mai 1812, *de la Dordogne* vom 14. Juli 1812, und andere näher darthun.

Die 4 Centimes facultatifs, welche nach dem Finanz-Gesetz vom 24. April 1806 für den Cultus, für die Unterhaltung öffentlicher Gebäude, oder zum Straßen- und Canalbau aufgebracht wurden, hatten diese letztere Bestimmung seit der Publication des kaiserl. Decrets vom 16. Dezemb. 1811 über den Wegebau, und seitdem zu den Canalbauten ebenfalls besondere Beischläge angeordnet waren, bereits verloren, und das dem obgedachten Decret vom 21. Septemb. 1812 beigefügte 4te Tableau ergibt, daß solche im Jahre 1812 nur zu den Ausgaben für die Reserve-Compagnien, zu Reparaturen öffentlicher Gebäude, zu Zahlungen an die Bischümer und zu verschiedenen Ausgaben von geringerem Belang verwendet wurden.

Auch dieser Aufwand dauerte, wenngleich in veränderter Art fort, erhöhte sich in mancher Hinsicht späterhin noch, und eine angelegte Berechnung ergab, daß die Kosten

der seit dem Jahre 1816 angeordneten Provinzial- und Kreis-Verwaltungen, der Justiz-Behörden ic., das Aufkommen aus den 21 Zulags-Centimen von allen ehemaligen directen Steuern, von welchen sie erhoben wurden, bei weitem überstiegen.

Indem also nur dieses Aufkommen zu den Staats-Cassen nach wie vor eingezogen wurde, ersparten die Gemeinen immer noch die früher entrichteten, sehr bedeutenden Beiträge zur Besoldung der Präfecten und zur Deckung des Deficits, welches sich auch schon unter französischer Regierung in den, durch die Beischläge auffkommenden Summen gegen den erforderlichen Aufwand für die Departemental-Verwaltung ergab. Sind bei veränderter Verfassung einige Verwendungen für Baumschulen, Ackerbau-Gesellschaften ic., deren Betrag, nach Abzug des auf die übrigen aufgehobenen directen Steuern fallenden Antheils, für die diesseitigen, ehemals französischen Landestheile, nur höchst unbedeutend seyn kann, hier und da weggefallen, so sind andere eben so nützliche an deren Stelle getreten, und es konnte aus diesem Umstande um so weniger ein Anspruch auf Erlass hergeleitet werden, als auch unter dem französischen Gouvernement die Verwendungsart der Steuer-Beischläge vielfach verändert wurde.

In Frankreich werden nach dem Gesetze über das Budget des Jahres 1829 vom 17. August 1828, jetzt zu den eben gedachten Zwecken, für welche die eingezogenen 21 p. Ct. Beischläge bestimmt waren, von der Grundsteuer

ohne besondere Bestimmung (sans affectation speciale)	10 Cent.
für feststehende und veränderliche Departemental-Ausgaben	19 —
an Centimes facultatifs (in maximo)	5 —
	<hr/>
	34 Cent.

also 13 mehr erhoben. —

Die ehemals französischen Landestheile am linken Rheinufer, welche nunmehr zu den Regierungs-Bezirken Düsseldorf und Münster gehören, und Theile des Lippe- und Ober-Ems-Departements ausmachten, hatten schon mit dem Jahre 1811 die französische directe Steuer-Verfassung erhalten, und waren in den Dispositionen des oben angeführten Gesetzes vom 21. Septemb. 1812 eingeschlossen. Auch hier waren daher die 17 Centimen zu den Departemental Ausgaben und die 4 Centimes facultatifs, abgesehen von den vorübergehenden Erhöhungen, mit dem Prinzipal-Contingent der Grundsteuer umgelegt.

Unter der Verwaltung des Gouvernements zu Münster wurden indessen diese Beischläge von der Grundsteuer, in dem jetzt zu Düsseldorf gehörigen Bezirke auf 19, in dem Theile, welcher jetzt zum Regierungsbezirk Münster gehört, auf 17 vermindert. Im Regierungsbezirk Düsseldorf, der hiernächst im Jahre 1816 zu der Provinz Cleve-Berg und Jülich gelegt wurde, flossen die 19 Zulags-Centimen nach wie vor zu den öffentlichen

Cassen, im Regierungsbezirk Münster aber hatte man sich seit dem Jahre 1816 ermächtigt gehalten, die beibehaltenen 17 Centimen für den Wegebau zu bestimmen, ein Irrthum, der zwar bald darauf zur Sprache kam, jedoch der Form nach erst mit dem Anfange des Jahres 1828 durch eine anderweite Regulirung der Chausseebau-Fonds berichtigt wurde. Besondere Beischläge zu den Wege-Anlagen, wie solche in Folge des kaiserlichen Decrets vom 16. December 1811, in den übrerrheinischen Departementen decretirt waren, fanden in dem Lippe- und Ober-Embs-Departement im Jahre 1813 noch nicht statt, übrigens wurden aber in denselben die gewöhnlichen Procente für den Remissions- und Deckungsfonds, und für die Elementar-Erhebung, wie überall im französischen Kaiserreiche erhoben.

Für das vormalige Großherzogthum Berg, dessen Gebiet jetzt unter den Regierungsbezirken Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Cöln und Düsseldorf vertheilt ist, enthielt das kaiserl. Decret vom 21. Feb. 1813, das Finanzwesen dieses Großherzogthums betreffend, die letzten, vor der Besignahme erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über das Grundsteuer-Contingent, und die Zulags-Centimen. Darnach sollte das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1813, die Summe von 3,650,000 Franken betragen, an Beischlägen aber

- 3 Centimen für Remissionen und Ausfälle,
- 1 — Lantime des Bezirks-Einnehmers,
- $\frac{1}{2}$ — für Aufertigung der Heberollen,
- 7 — für feststehende und veränderliche Departemental-Ausgaben,
- $3\frac{1}{2}$ — für die Elementar-Receptoren

erhoben werden. Für Wegebau fand keine besondere Umlage statt; die nach dem Finanzgeseze vom 22. Juni 1811, als Ersatz für die aufgehobene Accise beigegenommenen $2\frac{1}{2}$ Centimen, waren schon mit dem Jahre 1812 nach dem Finanzgeseze vom 27. December 1811 weggefallen, und von dem, nach dem letztern Geseze in dem Haupt-Contingente begriffenen Ersatz-Steuer-Betrage dieser Art von 96,358 Franken, war für das Jahr 1813 nicht mehr die Rede; dagegen wurden aber statt der Auflage auf den Taback, deren Einföhrung Schwierigkeiten gefunden hatte, 500,000 Franken auf die Gemeinen besonders ausgeschlagen. Letztere Summe ist, mit Ausnahme des Fürstenthums Siegen, in allen ehemals Bergischen Bezirken schon seit dem Jahre 1814 nicht mehr erhoben; im Fürstenthum Siegen aber ebenfalls im Jahre 1826 von dem Grundsteuer-Contingente abgesetzt worden.

Von den oben erwähnten Beischlägen wurden nun durch die Allerhöchste Cabinetts-Ordre vom 30. Sept. 1827, die zu den Remissions- und Deckungsfonds bestimmten 3 Procente, auf 2 Procente ermäßigt; die Hebegebühr der Elementar-Empfänger aber von $3\frac{1}{2}$ p. Ct., welche schon früher ungleich vermindert war, ist mit dem Jahre 1829 durchgehends

auf 3 p. Et. festgesetzt worden. Die übrigen 8 ½ p. Et. Beischläge für den Bezirks-Einnehmer, Anfertigung der Heberollen und die Departemental-Ausgaben, sind aus den oben, für das linke Rheinufer entwickelten Gründen, ebenfalls bisher forterhoben, und haben nur im Regierungsbezirk Münster, und im Fürstenthum Siegen eine Veränderung erlitten. Im Münsterschen Regierungsbezirke erhob man seit dem Jahre 1817 überhaupt 16 ½ p. Et. an Beischlägen, und bestimmte 2 ½ p. Et. für das Schulwesen, 2 ½ p. Et. für die Remissionen, ½ p. Et. für Anfertigung der Heberollen, 4 p. Et. für die Elementar-Erhebung, und die übrigen 7 p. Et., welche für die Departemental-Ausgaben umgelegt waren, für den Wegebau. Letztere Disposition ist mit dem Jahre 1828 ebenfalls zurückgenommen, und der Betrag der 7 Zulags-Centimen der Staats-Casse zurückgegeben.

Das Fürstenthum Siegen fiel, bei Auflösung des Großherzogthums Berg zunächst an das Haus Nassau-Dranien zurück, und wurde erst späterhin, in Folge eines mit demselben abgeschlossenen Staats-Vertrages, mit dem Preussischen Staate vereinigt. In der Zwischenzeit hatte die Nassau-Dranienische Regierung das Grundsteuer-Contingent anderweit bestimmt, und von den Beischlägen nur 1 p. Et. für den Bezirks-Einnehmer, 3 p. Et. für Remissionen und 3 p. Et. zu den Elementar-Erhebungskosten beibehalten. Wie schon oben erwähnt, ist von dem Prinzipal-Contingent die zu demselben gezogene Bergische extraordinaire Auflage zum Ersatz der Tabacksteuer, aus Billigkeitsgründen abgesetzt, und die Beischläge für die Remissionen sind ebenfalls auf 2 p. Et. ermäßigt worden.

Wegen der Verschiedenheit in der Steuer-Veranlagung, welche nach der vorstehenden Auseinandersetzung, durch die Theilung der zu den Staats-Cassen fließenden Grundsteuer-Beträge in Prinzipal-Contingent und Zulags-Prozente, in den vormals französisch-bergischen Landestheilen, ferner in der Art der Aufbringung der Remissionsfonds, und in der Bestreitung der Kosten der Elementar-Erhebung, noch statt fanden, bestimmte die unterm 12. Februar 1822 von dem Finanz-Ministerio ertheilte allgemeine Instruction über das Verfahren bei Aufnahme des Grundsteuer-Catasters, daß vorläufig die Steuer-Ausgleichung nach den ermittelten Catastral-Neinerträgen, nur in den Grenzen der Regierungsbezirke, und in diesen nur zwischen den nach gleichen Grundätzen veranlagten Gemeinen statt finden solle. Inmittest war mit dem Jahre 1828 das Catasterwerk für die Hälfte der Grundfläche der westlichen Provinzen vollendet worden, und in den zunächst an einander grenzenden Catastral-Verbänden hatten sich hiernach so bedeutende verhältnißmäßige Ueberbürdungen herausgestellt, daß die Grundsteuer in dem einen Verbande auf 7 p. Et., in dem andern auf 20 p. Et. des Neinertrages zu stehen kam. Es war kein Grund vorhanden, diese ungleichmäßige Besteuerung, ganz dem Zwecke des Catasters entgegen, bloß des-

halb fortbestehen zu lassen, weil die unter dem preussischen Scepter vereinigten westlichen Provinzen früher verschiedenen andern Staaten angehört hatten. Die allgemeine Steuer-Ausgleichung nach dem Cataster wurde daher, und zugleich die Wegräumung der, derselben in der verschiedenartigen Steuer-Veranlagung entgegenstehenden Hindernisse, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 7. April 1828 angeordnet.

Es leuchtete ein, daß eine allgemeine Steuer-Ausgleichung nicht verfügt werden konnte, ohne eine Bestimmung über die Berechnung der Zusatz-Prozente zu treffen, welche in den vormaligen französisch-bergischen Landestheilen, neben dem Prinzipal-Contingent zur Staats-Casse flossen, während in den übrigen Distrikten das ganze Steueraufkommen ungetrennt zu den öffentlichen Cassen berechnet wurde. Hätte man lediglich die Prinzipal-Steuer-Contingente der erstgenannten Landestheile mit den Steuerbeträgen der übrigen Bezirke, nach den Catastral-Reinertrags-Summen ausgleichen wollen, so würden jene doppelt beeinträchtigt worden seyn, einmal durch die geringere Steuersumme, welche sie in die Ausgleichungs-Masse brachten, weshalb ihnen bei der Repartition nach den Catastral-Erträgen ein erhöhtes Prinzipal zugefallen seyn würde, und dann durch die Beischläge von diesem erhöhten Prinzipal, welche im gleichen Verhältniß steigen mußten. Es blieb daher nur übrig, entweder allgemein gleiche Zusatz-Prozente zu den Departemental-Ausgaben durch Aussonderung vom Prinzipal zu reguliren, oder die für die Staats-Casse erhobenen Beischläge, wo sie bestanden, mit dem Hauptcontingent zu vereinigen. Letzterer Weg wurde gewählt, weil nach der preussischen Finanz-Verfassung die Ausgaben für die Central- und für die Provinzial-Verwaltung, zwar in den Etats und Rechnungen von einander gehalten, nicht aber in der Steuer-Vertheilung abgesondert werden, eine solche ausnahmsweise Aussonderung für die westlichen Provinzen daher die Einheit gestört, und wenn sie nicht eine bloße Form bleiben sollte, ganz neue gesetzliche Bestimmungen über Contingente und Provinzial-Beischläge erfordert haben würde.

Bei der Vereinigung der Beischläge mit den Prinzipal-Contingenten, kam jedoch zur Erwägung, daß aus den 21 Prozenten der Grundsteuer, welche in den vormalig französischen Landestheilen zu den Departemental-Ausgaben gesetzlich aufgebracht werden mußten, auch die Gehälter der Justizbeamten, und die sonstigen Kosten der Justiz-Verwaltung bestritten, die Geschäfte des Richteramts im Wesentlichen aber unentgeltlich verwaltet wurden; wogegen nach der Gerichts-Verfassung in den ältern Provinzen der überwiegend größere Theil der Gerichtskosten durch Sporteln aufkommt. Es mußte daher auf den Fall der Einführung der Justizsporteln am linken Rheinufer gedacht werden, und es war der Gerechtigkeit gemäß, dort bis dahin den Ersatz für dieselben in den Beischlägen zur Grundsteuer fortwähren zu lassen, ohne dazu die übrigen Landestheile durch die Steuer-Ausglei-

chung mittelbar mit heranzuziehen. Der für die Justiz-Verwaltung bestimmte Antheil der Beischläge, welcher nach einer genauen Berechnung $5\frac{84}{100}$ p. Et. ausmachte, wurde daher ausgedondert, dessen besondere Aufbringung am linken Rheinufer angeordnet, und nur der Ueberrest der 21 p. Et. Beischläge mit $15\frac{16}{100}$ p. Et. mit dem Prinzipal-Contingent vereinigt. Die am rechten Rheinufer belegenen, zu Frankreich gehörig gewesenen, jetzt mit den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster vereinigten Landestheile, zahlten seit Einführung der altländischen Gerichts-Verfassung schon die Justizporteln, und ihnen hätten daher $5\frac{84}{100}$ p. Et. an Beischlägen ganz erlassen werden müssen, wenn sie noch die vollen 21 p. Et. zu den Departemental-Ausgaben entrichtet hätten. Da aber diese Prozente resp. auf 19 und 17 p. Et. herabgesetzt waren; so konnten im Regierungsbezirk Düsseldorf nur $3\frac{84}{100}$ p. Et., und im Regierungsbezirk Münster nur $1\frac{84}{100}$ p. Et. ausgeschieden werden, und indem dies geschah, wurde hierdurch zugleich die bisher bestandene Ungleichheit gehoben, und in allen ehemals französischen Landestheilen $15\frac{16}{100}$ p. Et. mit dem Prinzipale zusammen gezogen. Für die vormalig bergischen Lande fand diese Vereinigung nur hinsichtlich derjenigen Beischläge statt, welche im Jahre 1828 nach obiger Auseinandersetzung wirklich noch zu den Staats-Cassen gezahlt wurden.

Die Herstellung der Gleichförmigkeit bei Aufbringung der Fonds zu den Remissionen, und zur Deckung der Ausfälle und der Kosten der Elementar-Erhebung, war gleichfalls nöthig, da aus den schon angeführten Gründen, bei der Steuer-Vertheilung nach den Catastral-Reinerträgen nicht Summen zur Ausgleichung concurriren konnten, aus denen in einigen Bezirken Remissionen und Elementar-Erhebungskosten gezahlt wurden, während andere die Fonds hierzu durch besondere Beischläge beschaffen mußten; es wurde aber zur Erreichung des Zwecks ein anderer Weg eingeschlagen. Die besondere Aufbringung des Remissions- und Deckungsfonds durch Beischläge, ist nämlich mit der durch das Cataster in dem ganzen Umfange der westlichen Provinzen allgemein werdenden Steuer-Einrichtung, nach welcher das Grundsteuer-Contingent der Staatskasse unverkürzt gewährt werden muß, unzertrennlich verbunden, die Kosten der Elementar-Erhebung aber werden nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 im ganzen Staate, und schon jetzt in dem bei weiten größten Theil der westlichen Provinzen von den Steuerpflichtigen getragen. Da wo bisher noch Remissionen und Elementar-Erhebungskosten aus dem Steuer-Aufkommen gezahlt wurden, ist daher durch die schon gedachte, öffentlich bekannt gemachte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. April 1828 die Aussonderung derselben aus dem Contingente, und deren besondere Veranlagung nach bestimmten Prozenten, vor dem Eintritt der einzelnen Verbände in die Steuer-Ausgleichung nach dem Cataster, angeordnet worden.

Mit der Beendigung des Catasterwerks, und nach der beabsichtigten gleichförmigen

Einrichtung der Elementar-Erhebung, wird in Folge dieser Maßregeln für die Staats-Cassen nur das Steuer-Contingent, und für die Steuer-Verwaltung nur überall ein gleichmäßiger Beischlag zur Deckung der Remissionen und Ausfälle, und für die Elementar-Erhebung, aufgebracht werden.

Die Regulirung der übrigen Beischläge für den Wegebau, für das Schulwesen und für besondere Anstalten einzelner Bezirke, lag außer den Grenzen der Steuer-Ausgleichung, und deren Gleichstellung ist, wenn sie überall thunlich und wünschenswerth seyn sollte, nur durch neue Gesetze und ständische Beschlüsse erreichbar. Bis dahin konnte nur das Bestehende beibehalten werden.

Eben so sind die Beischläge zur Bestreitung der Kosten der Catastrirung in der Haupt-Summe unverändert gelassen, um so mehr, als solche mit Beendigung dieses Werks wegfallen, und zuvor ohnehin noch ein Beschluß über den Maasstab zu ihrer definitiven Repartition, und über die Art der Ausgleichung der Provinzen nach demselben, gefaßt werden muß.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die in der vorliegenden ständischen Eingabe enthaltenen Voraussetzungen:

- es wären auch in dem Herzogthum Westphalen früher Steuerbeischläge zu bestimmten Provinzial-Zwecken erhoben, und die in dem Grundsteuer-Contingent desselben ursprünglich enthaltenen, für den Wegebau und zum Ersatz für die Salzaufgabe bestimmten Summen, wären nicht abgesetzt;
 - in dem jetzigen Grundsteuer-Contingent der vormalig bergischen Lande sey eine Summe zur Entschädigung für die aufgehobene Accise einbegriffen;
 - es hätten Erhöhungen der vorgefundenen Grundsteuer-Beischläge statt gefunden;
 - mehrere Ausgaben, zu welchen diese Beischläge bestimmt gewesen, wären jetzt weggefallen, und andere fortbestehende müßten durch neue anderweite Umlagen gedeckt werden;
 - die aus dem Betrage der Beischläge für die Kosten der Justizpflege verwendete Summe, sey vor Vereinigung der Zusatz-Centimen mit dem Steuer-Contingente nicht abgesetzt worden;
 - die in der Provinz Westphalen aufkommenden Beischläge, wären für den Wegebau bestimmt gewesen, und dessen ungeachtet deren Betrag jetzt zu den Staats-Cassen einbezogen;
 - es werde eine vielfache Verschiedenheit der Steuer-Beischläge in dieser Provinz auch ferner fortdauern,
- sämmtlich mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen.

Wenn ferner zur Unterstützung des Gesuchs um Erlaß der Grundsteuer-Beischläge angeführt wird:

die Zusatz-Centimen wären ein in Deutschland unbekanntes, rein französisches, aus der Revolution entstandenes Abgabe-Institut, eine Folge der durch die Revolution verursachten Zerrüttung des innern Haushalts der Provinzen, der Confiscationen ihres eigenthümlichen Vermögens, und des Geistes der centralisirenden Bureaucratie unter dem Kaiserthume,

so enthält die ständische Schrift selbst die Widerlegung dieser Behauptung. Aus der als Beweismittel allegirten Stelle eines am 6. Febr. 1791 in der constituirenden Versammlung gehaltenen Vortrages:

Les provinces et généralités de l'ancienne division du royaume, outre les impositions de tout genre qui les grévoient, payaient par supplement les dépenses de leurs chemins, plusieurs constructions de bâtimens, l'entretien d'une grande partie des églises, la milice et fraix de collecte etc.

geht nämlich gerade hervor, daß schon im alten Frankreich und vor der Revolution von den Provinzen Supplementar-Steuern zu ihren Ausgaben aufgebracht werden mußten; und im Verfolge der Schrift wird sogar gesagt:

daß auch in den andern Provinzen des preussischen Staats Zuschläge zur Grundsteuer vorkommen, welche ursprünglich zur Bestreitung gewisser, gegenwärtig aus allgemeinen Staatsfonds zu leistenden Ausgaben bestimmt gewesen, ist nicht zu bestreiten; denn auch in den hiesigen Provinzen kommen solche Zuschläge, in der vor 1806 geltenden Steuer-Verfassung vor, wie die Steuer-Stats von Cleve und Mark für das Jahr 17⁹³/₉₄, und für Münster für das Jahr 1793, beweisen.

Indessen kann es bei einer Berechnung des Grundsteuer-Contingents der westlichen Provinzen, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes v. 30. Mai 1820 nur auf die vorgefundene gesetzliche Verfassung, nicht aber auf den Ursprung der Zulags-Cent. ankommen, welche letztere übrigens mit der in Frankreich später verfügten Einziehung des Gemeine-Eigenthums nichts gemein haben, und deren Anordnung einem Centralisations-System in der Verwaltung, durch die dadurch bewirkte völlige Absonderung der allgemeinen Staats-Ausgaben von dem Departemental- und Local-Aufwande, geradehin entgegen steht. Es läuft im Wesentlichen auf Eins hinaus, ob, wie es in älterer Zeit in vielen Staaten zu geschehen pflegte, die einzelnen Provinzen bestimmte directe Steuer-Summen zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen bewilligen, und mit diesen zugleich die Kosten ihrer eigenen Verwaltung für sich aufbringen, oder ob nach der französischen Einrichtung ein allgemeines Steuer-Contingent für das ganze Reich festgestellt und repartirt, für die Departemental-

Verwaltungskosten aber besondere Beischläge angeordnet werden, oder ob endlich nach dem jetzigen preussischen Finanz-Systeme das Steuer-Aufkommen ganz zu den Staats-Cassen fließt, aus denselben der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Aufwand bestritten, und nur in den Etats und Rechnungen gesondert wird. Die letztere Einrichtung hat nur den Vorzug der Einfachheit und der größern Gerechtigkeit, indem der Reichthum und das Steuer-Aufkommen einer Provinz nicht immer mit ihrem Flächeninhalte und Verwaltungs-Aufwande in richtigen Verhältnissen stehen, und mithin, wenn jeder Provinz ihre auf allgemeine Anordnungen beruhende Verwaltungskosten zugewiesen werden, die wohlhabenden Provinzen solche zwar mit Leichtigkeit tragen, die ärmern aber dieselben mit doppelter Anstrengung nicht aufzubringen vermögen; ein Umstand, der, wie das oben erwähnte Gesetz vom 21. September 1812 erweist, gerade in Frankreich eintrat, und eine Ausgleichung und Uebertragung der Fonds nöthig machte. Aber auch nach der jetzigen preussischen Finanz-Verfassung werden besondere Auflagen in einzelnen Bezirken, zur Unterhaltung der Deiche, der Landstraßen, der Armen- und Irrenanstalten und anderer Anlagen, welche nur zum Vortheil eines Kreises, Regierungsbezirks oder einer ganzen Provinz gereichen, immer nöthig bleiben, bestehen überall wirklich aus älterer und neuerer Zeit, und sind nach §. 13. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820, ausdrücklich autorisirt.

Auch der Meinung, es habe das eben angeführte Gesetz vom 30. Mai 1820, nur die Beibehaltung der Grundsteuer-Contingente, nicht aber der oft gedachten Zulags-Centimen angeordnet, und als sey durch die alleinige Fortdauer der Grundsteuer-Beischläge das Grund-Eigenthum vorzugsweise und ungleich belastet, wird man nicht beitreten können. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte allerdings den Umfang sämmtlicher Abgaben, welche für den Staatsbedarf erhoben werden sollten; indem es aber die fernere Erhebung der Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung vorläufig verfügte, schloß es darin ohne Unterschied der Benennung sämmtliche Steuern dieser Art ein, welche bereits zu den Staats-Cassen flossen, oder mittelst deren Ausgaben bestritten wurden, die die Staatskassen bereits übernommen hatten, oder später übernahmen. Die Finanz-Etats lassen hierüber keinen Zweifel, und eine Prägravation des Grund-Eigenthums war hierbei nicht denkbar, da nur das Bestehende einstweilen beibehalten wurde, die neu eingeführten directen Steuern aber zur Deckung des erhöhten Bedarfs bereits so abgemessen werden mußten, daß sie den Ertrag der dagegen aufgehobenen Personal-, Mobilien- und Gewerbe-Abgaben, Prinzipal und Zusätze zusammengerechnet, überstiegen, das vorhandene Verhältniß mithin in keinem Falle verlegt wurde. Die Grund-Eigenthümer würden nur dann benachtheiligt worden seyn, wenn wie nicht geschehen ist, die Beischläge zur Grundsteuer um den Be-

trag der weggefallenen Beis schläge, zu den aufgehobenen übrigen directen Abgaben erhöht worden wären.

Nicht einzusehen ist ferner, wie aus der Vereinigung der zu den Departemental-Verwaltungskosten aufgebrauchten Beis schläge, mit den Steuer-Contingenten der Grundsteuerpflichtigen, in Bezug auf die Bestimmung des §. 4. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, nach welcher die Grundsteuer den fünften Theil des Reinertrages nicht übersteigen soll, ein Nachtheil erwachsen könne; da gerade durch diese Vereinigung der Steuerbetrag erhöht ist, der gegen den Reinertrag balancirt werden soll, die Rechnung sich mithin für die Besteuernten günstiger stellt; denn früher konnte die Einrechnung der Zulags-Centimen bei Vergleichung der Steuer mit dem Reinertrage in Zweifel gezogen werden, da nach dem gedachten §. 4. Bezirks-Abgaben nicht in Anschlag gebracht werden dürfen.

Ob endlich die Grundsteuer in den früher schon preussischen Landestheilen der Provinz Westphalen, nach Abzug des auf das städtische und sonst eximirte Grund-Eigenthum fallenden Antheils gegen 1806 wirklich erhöht worden; ob dadurch das Verhältniß gegen die übrigen Provinzen, wenn, wie sehr zu bezweifeln, ein solches je bestanden, unter Berücksichtigung der Fortschritte der Cultur, und der höchst beträchtlichen Zahl der neu entstandenen Gebäude in den rheinisch-westphälischen Ländern, verletzt worden; ob das Grund-Eigenthum dort überhaupt zu hoch belastet sey, und ob mithin aus diesen Gründen ein Steuer-Erlaß, oder eine Steuer-Ausgleichung mit den östlichen Provinzen nothwendig sey, sind Fragen, die den hier vorliegenden Gegenstand nicht unmittelbar berühren, und die ohnehin bei der Berathung über einen anderen, die Aufnahme des Grundsteuer-Catasters und die Steuer-Ausgleichung mit den östlichen Provinzen unmittelbar betreffenden ständischen Antrag zur Erörterung kommen werden.

Berlin, am 30. Novemb. 1829.

Der Finanz-Minister,
v. M o ß.

